

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Nastätten sowie der Gemeinde Heidenrod.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren
Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach
und Rettert
Aktenzeichen: 81193-HA2.3.u.a

56410 Montabaur, 07.03.2018
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27

Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Information gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz zur Umstellung der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert in Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

In den Gemeinden Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert wurden im Jahr 2013 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren eingeleitet. Nach bereits erfolgter Wahl der Vorstände, Ermittlung des Bodenwertes aller Grundstücke durch einen vereidigten Sachverständigen, Ermittlung der Eigentümer und Rechtsinhaber und Durchführung der Planwunschgespräche treten die Verfahren nun in die Phase der Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere die Einbeziehung wie Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, wasserwirtschaftlicher, bodenverbessernder und landschaftsgestaltender Anlagen.

Bei Vorplanungen dieser Baumaßnahmen zeigte sich, dass erst die Umstellung in vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Flurbereinigungsgesetz) eine bedarfsgerechte Planung zulassen wird.

Im Laufe des Bodenordnungsverfahrens hat sich gezeigt, dass durch die ausschließliche Vergrößerung der Bewirtschaftungsgrundstücke (Zusammenlegung, Tausch, Ankauf) sowie durch die Beibehaltung des vorhandenen Wegenetzes die angestrebten betriebswirtschaftlichen Verbesserungen nicht in vollem Umfang erreicht werden können. Vielmehr ist es zur weiteren Optimierung und Kostensenkung der Außenwirtschaft notwendig, dass durch zusätzliche Wegeneuausweisungen und Ausbaumaßnahmen die landwirtschaftlichen Nutzflächen optimal erschlossen werden. Nur so lässt sich nach der Flurbereinigung der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird somit noch effizienter erfolgen können.

Die bisher erzielten Arbeitsergebnisse in den Verfahren können vollständig in den umgestellten Verfahren weiterverwendet werden. **Die Abgrenzung der Flurbereinigungsgebiete wird durch die Umstellung beibehalten.** Im Internet auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel (www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de >>Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >>) können nach Eingabe des entsprechenden Verfahrensnamens (Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach oder Rettert) neben ausführlichen Informationen zu den Bodenordnungsverfahren auch die Karten der Gebietsabgrenzung eingesehen werden.

Im Folgenden wird der weitere geplante Ablauf der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren erläutert. Zu gegebener Zeit wird im weiteren Verfahrensablauf über jeden Bearbeitungsschritt erneut detailliert informiert.

Der vorgenannte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird nach erfolgter Umstellung der Verfahren im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Zeitgleich wird ein Finanzierungsplan aufgestellt, wobei grundsätzlich zwischen Verfahrenskosten und Ausführungskosten unterschieden wird. Die Verfahrenskosten trägt das Land, die Ausführungskosten fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last. Die Teilnehmergeinschaft erhält zur Finanzierung der Ausführungskosten Zuschüsse aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln. In einem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren steht ein zuwendungsfähiges Budget von rund 1.600,- €/ha zur Verfügung. Aus diesem Budget werden Kosten für z.B. Wegebaumaßnahmen, Herstellung von Landespflegeanlagen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Vermessung gezahlt. Eine grundsätzliche Neuvermarkung in der Örtlichkeit ist nicht vorgesehen. Daraus ergeben sich jeweils für die Flurbereinigungsverfahren folgende voraussichtlich entstehenden Ausführungskosten:

Verfahren	Verfahrensfläche [ha]	Bearbeitete Fläche [ha]	Maximal zuwendungsfähige Ausführungskosten
Berndroth	588	392	627.200 €
Mittelfischbach	180	121	193.600 €
Oberfischbach	262	165	264.000 €
Rettert	545	311	497.600 €

Es handelt sich dabei um keine verbindlichen Beträge, sondern es wurden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Verfahren zugrunde gelegt. Über das Ausschöpfen des Förderbudgets entscheidet der jeweilige Vorstand der Teilnehmergeinschaft im weiteren Verfahrensablauf mit. Die entstehenden Ausführungskosten werden derzeit mit 85 % bezuschusst. **Die restlichen 15 % werden von der jeweils zuständigen Gemeinde übernommen, sodass kein Privateigentümer einen Eigenleistungsanteil an den Ausführungskosten tragen wird.**

Auf der Grundlage des Wege- und Gewässerplanes und dem Ergebnis des Planwuschtermins erstellt die Flurbereinigungsbehörde danach einen Abfindungsentwurf, aus dem die Landabfindungen der Teilnehmer, sowie die verschiedenen Geldausgleiche und sonstigen Festsetzungen hervorgehen. Jeder Teilnehmer einer Flurbereinigung ist für seine eingebrachten Grundstücke unter Berücksichtigung der für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderlichen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben.

In Rheinland-Pfalz wird vor der endgültigen Festsetzung der Abfindung im Flurbereinigungsplan noch ein zusätzlicher besonders bürgernahe Termin - der Termin der Rohplanvorlage - vorgeschaltet. Die geplante Abfindung wird in diesem Termin mit den Beteiligten erörtert und ggf. noch geändert.

Die Teilnehmer werden in der Regel bereits vor dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, d.h. bevor der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Dabei wird die neue Feldeinteilung den Beteiligten bekannt gegeben und bei Bedarf an Ort und Stelle erläutert. Die vorläufige Besitzeinweisung wird öffentlich bekannt gemacht.

Anschließend wird den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens der Flurbereinigungsplan bekannt gegeben. Dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Jeder Teilnehmer erhält zunächst einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, in dem seine neuen Grundstücke mit Fläche und Wert sowie das Verhältnis der Abfindung im Vergleich zu den eingebrachten Grundstücken nachgewiesen sind. Die örtliche Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans erfolgt in der Regel in einem Termin in der Flurbereinigungsgemeinde selbst. In diesem Termin haben die Beteiligten Gelegenheit, Auskünfte zu den Auszügen und zum Flurbereinigungsverfahren allgemein zu erlangen und im Anschluss Einzelgespräche zu führen.

Nach Bearbeitung aller Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wird mit der Ausführungsanordnung der Tag festgelegt, an dem der alte Rechtszustand (Alter Bestand) durch den im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Neuen Bestand ersetzt wird. Die im Flurbereinigungsplan zusammengefassten Ergebnisse der Bodenordnung werden nach dem Eintritt des neuen Rechtszustands von Amts wegen in die öffentlichen Bücher, z. B. Grundbuch, Liegenschaftskataster, Wasserbuch, übernommen. Die Berichtigung ist für die Teilnehmer gebührenfrei. Mit der Zustellung der rechtskräftig gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

Verwaltungsakte zu den einzelnen Abschnitten der Flurbereinigungsverfahren können zunächst in einem außergerichtlichen Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) und anschließend in einem gerichtlichen Verfahren (Klage) überprüft werden. Bei Widerspruchsverfahren wird je nach Zuständigkeit die Flurbereinigungsbehörde, die oberen Flurbereinigungsbehörde oder die Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz tätig, der auch zwei Landwirte (Winzer, Waldbauern) angehören. Widersprüche müssen innerhalb einer jeweils angegebenen Frist erhoben werden. Soweit das Widerspruchsverfahren erfolglos geblieben ist, ist Klage beim Flurbereinigungsgericht möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz über die geplante Umstellung der angeordneten beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert in Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren informiert. Die Umstellung wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2018 durch Beschlüsse des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR Westerwald-Osteifel) angeordnet. Es erfolgt für jedes der vier Verfahren eine separate öffentliche Bekanntmachung.

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Westerwald-Osteifel in Montabaur gerne zur Verfügung:

Herr Krämer Tel.: 02602/9228-507

e-mail: klemens.kraemer@dlr.rlp.de

Herr Jung Tel.: 02602/9228-501

e-mail: norbert.jung@dlr.rlp.de

Montabaur, den 07.03.2018

Im Auftrag

gez. Stumm

Heiko Stumm

Obervermessungsrat

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.